

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.105/3-II/A/1/94

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

J. Bauer

Bismit GESETZENTWURF	
Zi.	-GE/19... <i>PL</i>
Datum: 16. FEB. 1994	
Verteilt: 18. Feb. 1994 <i>u</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ungersböck

2252

350.10/31-III 1/93
30. Dezember 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ds
Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz,
das Staatsanwaltschaftsgesetz, die
Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II - Zentrale
Personalverwaltung 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den
im Betreff genannten, mit Note des Bundesministers für Justiz vom
30. Dezember 1993, GZ 350.10/31-III 1/93, versandtem
Gesetzesentwurf.

Beilagen

14. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. SCHÄFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.105/3-II/A/1/94

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Ungersböck	2252	350.10/31-III 1/93 30. Dezember 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ds
Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz,
das Staatsanwaltschaftsgesetz, die
Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Sektion Zentrale Personalverwaltung nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zu § 3 RDG:

Zu der im Vorblatt dargelegten Zielsetzung des Entwurfes, das RDG an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzupassen, wird bemerkt, daß sich die Notwendigkeit einer Neuumschreibung der Reihungskriterien bei mehreren Aufnahmewerbern auch bei der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst stellt. Es wird daher angeregt, im § 3 Abs. 3 RDG eine den Reihungskriterien für die Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate (§ 33 RDG) entsprechende Bevorzugung von Bewerberinnen um Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst vorzusehen.

2. Zu § 33 RDG:

Zur Neuumschreibung der Reihungskriterien für die Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate unter gleichzeitiger Anpassung an die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GBG), BGBl.

- 2 -

Nr. 100/1993, wird darauf hingewiesen, daß sich die dort vorgesehenen vorübergehenden Fördermaßnahmen für Frauen im wesentlichen auf die Aufnahme nach § 42 B-GBG, auf den beruflichen Aufstieg in höherwertige Verwendungen (Funktionen) nach § 43 B-GBG sowie die nach § 41 B-GBG zu erlassenden Frauenförderpläne beziehen.

Im Richterdienstrecht kann als Aufnahme im Sinne des § 42 B-GBG neben der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (§ 1 RDG) die Ernennung auf die erste Richterplanstelle (§ 25 RDG) gewertet werden. Weitere Ernennungen eines Richters sind daher auch im Sinne des § 43 B-GBG am Kriterium des beruflichen Aufstieges in eine höherwertige Verwendung (Funktion) zu messen.

Der Entwurf behandelt nach ho. Ansicht im § 33 RDG nur einen Teil der angeführten Ernennungsfälle, für die von einem richterlichen Personalsenat ein Besetzungsvorschlag zu erstellen ist, nämlich die Ernennung zum Richter eines Bezirks-, Kreis- und Landesgerichtes, eines Oberlandesgerichtes und des Obersten Gerichtshofes. Abs. 3 des § 33 RDG stellt dabei - abweichend von den §§ 42 und 43 B-GBG - auf das bei einem Gericht bestehende Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Richtern ab.

Keine Vorkehrungen trifft der Entwurf aber für die Aufnahme in und die Reihung im Besetzungsvorschlag für Funktionen im Sinne des § 43 B-GBG. Als solche sind beispielsweise der Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder der Präsident und Vizepräsident eines Gerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes anzusehen.

Im Sinne einer Anpassung des RDG an § 43 B-GBG wird daher angeregt, § 33 dahingehend zu ergänzen, daß bei der Festlegung des Frauenförderungsgebotes bei derartigen Funktionen auf das Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Funktionären im Bereich der jeweiligen

- 3 -

nachgeordneten Dienstbehörde nach § 2 Z 6 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, (zB Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichtes) oder des BMJ als oberster Dienstbehörde abgestellt wird.

Im übrigen enthält § 33 RDG keine Bezugnahme auf den nach § 41 B-GBG zu erlassenden Frauenförderplan des Ressorts und stellt auch nicht sicher, daß die für den richterlichen Bereich bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die ministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ihre Aufgaben nach dem B-GBG gegenüber den richterlichen Personalsenaten auch wirklich wahrnehmen können. Es wird angeregt, entsprechende Mitwirkungsrechte (zB auf Teilnahme mit beratender Stimme oder auf Anhörung) dieser Gleichbehandlungsbeauftragten in den richterlichen Personalsenaten vorzusehen.

Um Mißverständnisse und Auslegungsprobleme hinsichtlich der inhaltlich uneingeschränkten Anwendbarkeit des B-GBG auch für den richterlichen Bereich von vornherein auszuschließen, wird angeregt, anstelle der bloß punktuellen Bezugnahme auf § 4 B-GBG im § 33 Abs. 6 RDG in § 33 Abs. 2 bei den dort geregelten Grundsätzen für die Erstattung der Besetzungsvorschläge einen generellen Hinweis auf die Anwendbarkeit der §§ 42 und 43 B-GBG aufzunehmen.

Die Aufnahme eines Hinweises auf § 4 B-GBG in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 16/1994 im § 33 Abs. 6 erscheint im übrigen entbehrlich, da es sich bei der Auflistung der Umstände, deren diskriminierende Heranziehung bei Auswahlentscheidungen untersagt wird, ohnedies nur um eine demonstrative Aufzählung handelt.

3. Zu § 13 Abs. 4 StAG:

Mit dieser Bestimmung soll die derzeit nach § 38 BDG 1979 uneingeschränkt gegebene Versetzungsmöglichkeit von Staatsanwälten zu jeder anderen Dienststelle innerhalb des Justizressorts in zweifacher Hinsicht eingeschränkt werden:

- 4 -

Einerseits soll eine Versetzung nur an eine andere Staatsanwaltschaft zulässig sein, andererseits soll eine Versetzung an einen anderen Dienstort nur verfügt werden dürfen, wenn der Staatsanwalt in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt:

"Abs. 4 ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß im Rahmen der beabsichtigten Besoldungsreform (siehe den vom Bundeskanzleramt zu GZ 921.301/1-II/A/1/93 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993) beabsichtigt ist, den im § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verankerten Versetzungsschutz zu lockern und sogar ressortübergreifende Versetzungen zu ermöglichen."

Diese Begründung verdeckt den Umstand, daß selbst gegenüber der derzeitigen - als mobilitätshemmend erachteten - Regelung des § 38 BDG 1979 für Staatsanwälte eine Verstärkung des Versetzungsschutzes bewirkt werden soll. Mit dem vorliegenden § 13 Abs. 4 StAG ist eine Einengung der Mobilität verbunden, an der auch das im Entwurf vorgesehene Institut der "Sprengelstaatsanwälte" nichts zu ändern vermag. In sich geschlossen sind diese Bestimmungen eine Annäherung an die Rechtsposition der Richter, die ihre Wurzeln in den verfassungsrechtlichen Garantien des unabhängigen und weisungsfreien Richters haben.

Daß das Institut der "Sprengelanwälte" keiner verfassungsrechtlichen Absicherung bedarf, wird in den Erläuterungen des Entwurfes ausgeführt und belegt die unterschiedliche Rechtsposition der Staatsanwälte. Eine Verschärfung des Versetzungsschutzes für Staatsanwälte in einer gegenläufigen Bestrebung zu der für alle anderen Bereiche für notwendig erachteten Lockerung durch das Besoldungsreform-Gesetz vermag sich weder auf verfassungsrechtliche noch auf einfachgesetzliche Grundlagen abzustützen.

- 5 -

Die Bezugnahme auf den Entwurf zum Besoldungsreform-Gesetz ist auch insoweit nicht stichhaltig, als bei den angestrebten Änderungen im Versetzungsrecht immer davon ausgegangen worden ist und wird, daß bei einer Versetzung in einen anderen Dienstort "wichtige dienstliche Gründe" (zB Organisationsänderungen) vorliegen müssen. Es kann keine Begründung dafür gesehen werden, warum nicht grundsätzlich auch die Versetzung eines Staatsanwaltes aus den übrigen, von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes konkretisierten, wichtigen dienstlichen Gründen weiter zulässig sein soll.

Was das Argument einer allfälligen künftigen Versetzungsmöglichkeit in ein anderes Ressort betrifft, wird darauf hingewiesen, daß auch der Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes davon ausgeht, eine derartige Versetzung an das Einvernehmen zwischen den beiden an der Versetzung beteiligten Ressorts zu binden. Auch diese im Besoldungsreform-Gesetz zur Diskussion gestellte Maßnahme rechtfertigt daher keine Einschränkung der Versetzbarkeit von Staatsanwälten in der im Entwurf vorgesehenen Form.

§ 13 Abs. 3 StAG sollte aus der Sicht des für dienstrechtliche Regelungen des StAG zuständigen BKA daher ersatzlos entfallen.

14. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. SCHÄFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

